

Erziehungsbeauftragung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Eine Erziehungsbeauftragung gilt für Personen unter 18 Jahren, die länger als 24 Uhr eine öffentliche Tanzveranstaltung (u.a. Disco), Kinoveranstaltung oder eine Gaststätte besuchen wollen.

Die Erziehungsbeauftragung gilt nur für eine Veranstaltung/einen Besuch und muss jedes Mal neu ausgefüllt werden! Der/die Jugendliche und die Begleitperson müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen.

Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte(r) (Eltern/gesetzlicher Vertreter)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

an diesem Abend telefonisch erreichbar unter

die Erziehungsbeauftragung für mein Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

an diesem Abend telefonisch erreichbar unter

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

an diesem Abend telefonisch erreichbar unter

Mein Sohn/meine Tochter darf am von bis Uhr

die Veranstaltung

Ort der Veranstaltung
besuchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Wichtige Hinweise:

1. Die/der Jugendliche und die erziehungsbeauftragte Person müssen sich ausweisen können.
2. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen verantwortlich wahrzunehmen. Sie darf nicht unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen. Sie hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keine Spirituosen kauft oder zu sich nimmt. Alkopops sind ebenfalls verboten!

Für Personen unter 16 Jahren gilt ein absolutes Alkoholverbot! Für Personen unter 18 Jahren gilt ein absolutes Rauchverbot! Eine Übertragung der Erziehungsbeauftragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig (Interessenkonflikt).

Erläuterungen:

Eine **Erziehungsbeauftragung** liegt gemäß **§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz** vor, wenn eine Person über 18 Jahren (der „Erziehungsbeauftragte“) auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Das dazu ausgestellte Schriftstück wird umgangssprachlich auch Muttizettel oder Partyzettel genannt.

Eine Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist gemäß § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren generell und bei Jugendlichen ab 16 Jahren bei einem Aufenthalt nach 24 Uhr notwendig. Beim Aufenthalt in Gaststätten ist eine entsprechende Begleitung bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zwischen 23 Uhr und 5 Uhr immer nötig, tagsüber nur, wenn sie sich dort aufhalten, ohne eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. Bei Jugendlichen über 16 Jahren ist eine entsprechende Begleitung in Gaststätten nur zwischen 24 Uhr und 5 Uhr nötig.

Die Nachweispflicht für die Erziehungsbeauftragung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz. Es ist allerdings nicht ausdrücklich eine Form und damit auch nicht die Schriftform vorgesehen. Privatrechtlich können die Veranstalter eine solche aber verlangen. Dann sollte das Dokument zumeist die Personenangaben und Unterschriften der beteiligten Personen, also dem Beauftragenden und dem Beauftragten, enthalten. Auch Ort und Datum sowie die Bezeichnung der Veranstaltung sind dann notwendig und **zur Überprüfung der Unterschrift auch eine Kopie des Ausweises des Sorgeberechtigten.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem örtlich zuständigen Jugendamt oder bei

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Servicebereich Gewerbeangelegenheiten
Berliner Str. 6
03046 Cottbus

Telefon **0355 612-2869**

Mail **gewerbe@cottbus.de**